Landratsamt Kitzingen

Aktenzeichen
12-636

Kitzingen, 10.11.2020

Federführung:	Sachgebiet 12	Vorlage-Nr.:	SG 12/491/2020
Bearbeiter:	Andreas Matingen		
Tel.Nr.:	09321 928 1200		

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Information	23.11.2020

Kreisbauschuttdeponie Iphofen: Antrag der CSU-Fraktion vom 02.09.2020 und Antrag der FW-Fraktion vom 28.10.2020

Anlagen:
Antrag der CSU-Fraktion zur Bauschuttdeponie Iphofen (Anlage 1)
Antrag der FW/FBW-Fraktion zur Kreisbauschuttdeponie Iphofen (Anlage 2)
Ergänzung Antrag der FW/FBW-Fraktion zur Kreisbauschuttdeponie Iphofen (Anlage 3)

I. Vortrag:

A) Antrag der CSU-Fraktion zur Bauschuttdeponie Iphofen

Zum Antrag der CSU-Fraktion vom 02.09.2020 „Antrag zur Deponie Iphofen - Öffnungszeiten und Rahmenbedingungen“ (vgl. Anlage 1) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Analyse des Materials erst ab 100 Tonnen (bislang 50 t)

Gemäß Deponieverordnung (DepV) § 8 hat der Abfallerzeuger bzw. bei Sammelentsorgung der Einsammler dem Deponiebetreiber bei Anlieferung eine grundlegende Charakterisierung vorzulegen. Rein rechtlich könnte zudem eine Analytik des Materials ab dem ersten Kilogramm verlangt werden. Bei **geringen Mengen** kann auf eine Analytik verzichtet werden, sofern die grundlegende Charakterisierung die Einhaltung der Zuordnungswerte erwarten lässt und die Materialien von ausschließlich einer Anfallstelle kommen. Eine explizite Angabe was unter dem Begriff «geringe Menge» zur verstehen ist, wird in der DepV nicht ausge-

führt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) präzisiert die Kleinmengenregelung auf eine Menge bis maximal 2 Tonnen.

Der Landkreis Kitzingen kommt dem Anliefernden durch sein Annahmekonzept, das durch zwei externe Sachverständige überprüft wurde, insofern doppelt entgegen, als dass bei Anlieferungen von weniger als 2 Tonnen weder eine schriftliche grundlegende Charakterisierung noch eine Analytik verlangt wird. Bei der Annahme wird lediglich eine Sichtkontrolle durch das Deponiepersonal durchgeführt, bei der die Unbedenklichkeit des Materials geprüft wird. Dies ist zulässig, wenn diese Mengen separat gelagert und später als Mischprobe analysiert werden.

Die Mengenschwelle > 50 t, ab der eine Analysepflicht greift, wird von Privatpersonen nur in Einzelfällen überschritten. Diese Schwelle (die rein rechtlich nicht gedeckt ist) ist nach Meinung der Verwaltung sehr großzügig und bürgerfreundlich gewählt, die gesetzlichen Vorgaben würden ein deutlich strikteres Vorgehen rechtfertigen. Zu bedenken ist ferner, dass die nicht analysierten Mengen vor Einbau durch den Landkreis analysiert werden müssen und somit die Analysen durch den Gebührenzahler zu finanzieren sind. Im Sinne einer Gebührengerechtigkeit ist die gewählte Schwelle von 50 t bereits als kritisch zu betrachten. Zudem steigt bei der geforderten Anhebung der Mengenschwelle (Analysepflicht erst ab 100 t) die Gefahr, dass Material auf der Deponie angenommen wird, das die Zuordnungswerte für DK-0-Deponien überschreitet. Dieses Material wäre auf Kosten des Kreises zu einer deutlich höheren Gebühr als DK 1/2 - Material (z.B. Deponie Hopferstadt 60 €/t) zu entsorgen.

Über allem steht ferner gemäß § 6 KrWG der Vorrang der Verwertung vor der Beseitigung. Die bestehende Möglichkeit, Bauschutt der Klasse II mit verwertbaren Anteilen von mind. 50 % anzuliefern, ist demnach rechtlich als problematisch anzusehen und ein weiteres Zugeständnis an die privaten Anlieferer.

2. Öffnungszeiten sollen wieder auf altes Niveau ausgeweitet werden

Eine Ausdehnung der Öffnungszeiten auf das alte Niveau ist vor dem Hintergrund der aktuellen Anliefermengen und der damit verbundenen finanziellen Mindereinnahmen nicht darstellbar. Beschwerden zu den angepassten Öffnungszeiten sind nur vereinzelt eingegangen.

Ein Vergleich der Öffnungszeiten 01.07. – 28.10.2019 mit dem Zeitraum 01.07. – 28.10.2020 zeigt eine nahezu identische Anzahl Anlieferer von 1.032 (2019) zu 1.042 (2020). Die Reduzierung der Öffnungszeiten ab dem 01.07.2020 wirkt sich also nicht negativ auf die Anzahl der Anlieferer aus, vielmehr verteilt sich die Menge auf den kürzeren Zeitraum. Somit sind die Öffnungszeiten als angemessen und wirtschaftlich sinnvoll zu werten.

Anmerkung: Die DK 0 Deponie des Landkreises Würzburg hat seit Beginn der Corona-Krise für private Anliefernde komplett geschlossen, ansonsten neun Öffnungsstunden pro Woche (Mo + Mi + Fr je 9 – 12 Uhr). Der Landkreis Kitzingen ist mit 12,5 Stunden von April bis Ende November und 10 Stunden im Winter somit gut aufgestellt.

3. Pro Jahr sollen ca. 20.000 Tonnen analysiertes Material von außerhalb des Landkreises angenommen werden

Eine Öffnung für gewerbliche Anlieferer von außerhalb des Landkreises wäre mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier bewegt man sich auf dem sog. Spotmarkt. Es müsste unter Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstelle mit entsprechender Fachkenntnis eine aufwändige Bearbeitung und Akquise von ausreichend und stofflich geeignetem Material erfolgen. Hier kann es je nach Marktlage und rechtlichen Rahmenbedingungen zu kurzfristigen Veränderungen der Mengenströme kommen, sodass eine seriöse Planung und Kalkulation nur mit großen Unsicherheiten möglich ist. Zudem dürfte dies der Landkreisbevölkerung nur schwer vermittelbar sein. Daher hält die Verwaltung diese Variante für problematisch.

Eine Alternative wäre eine Kooperation mit benachbarten Gebietskörperschaften. Hier wird die Verwaltung zeitnah mit möglichen Partnern Gespräche führen. Eine Umsetzung benötigt aber Vorlaufzeit und kann ggf. im Laufe von 2021 angedacht werden. Darüber hinaus ist zum Thema Bauschutt – auch in Hinsicht auf Kleinmengen DK1/2-Material – demnächst ein Austausch mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZVAWS) und den anderen Verbandsmitgliedern geplant.

4. Wie lange ist der Deponieraum in Iphofen noch nutzbar, wenn die jährliche Ablagerungsmenge 25.000 Tonnen beträgt?

Bei 25.000 Tonnen pro Jahr (ca. 32.500 m³) wäre der komplett ausgebaute Deponieraum (ca. 1.000.000 m³) in etwa 30 Jahren verfüllt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass noch nicht alle Abschnitte ertüchtigt sind. Somit stünden perspektivisch weitere kostenträchtige Erweiterungsmaßnahmen an.

5. Kann das aufgelaufene Defizit einmalig vom Landkreis übernommen werden?

Eine einmalige Übernahme des aufgelaufenen Defizits durch Kreismittel zur Vermeidung einer dauerhaften und deutlichen Kostensteigerung pro Tonne angeliefertem Material widerspricht den haushalts- und abfallrechtlichen Vorschriften.

Allein schon aus den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen i.V.m. den verbindlichen Regelungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes ergibt sich eine Pflicht zur kostendeckenden Gebührenerhebung. Eine anderweitige Handhabung, um den Bürgern eine möglichst kostengünstige Anlieferung zu ermöglichen, lässt eine Beanstandung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes sowie der Kommunalaufsicht mit anschließender Gebührenneuberechnung erwarten.

6. Modellrechnung, wenn Defizit ausgleichbar und Annahme von 25.000 Tonnen

Da das Defizit nicht durch Kreismittel ausgeglichen werden kann, ist eine entsprechende Modellrechnung nicht zweckdienlich.

Berücksichtigt man das bisherige Defizit und möchte man für den nächsten Bemessungszeitraum einen kostendeckenden Betrieb führen, müsste der neue Annahmepreis bei rund 32 Euro pro Tonne (unter der Annahme von 25.000 Tonnen pro Jahr) liegen. Dieser Berechnung liegen die aktuell geltenden, reduzierten Öffnungszeiten der Deponie zugrunde. Eine neuerliche Ausweitung der Öffnungszeiten würde zu einer entsprechenden Kostenmehrung führen. Ferner müssten weitere Paramater (veränderte Abschreibungszeiträume, Verzinsungen, Nachsorge, Erweiterungskosten etc.) berücksichtigt werden, sodass eine solche Rechnung als nicht seriös einzustufen ist.

Fazit:
Eine Aufweichung der geltenden Annahmebedingungen ist aus Sicht der Verwaltung nicht möglich. Vielmehr wäre aus rechtlicher Sicht eine Verschärfung angezeigt. Ein größeres Problem ist das aus gesetzlichen Gründen geringe Annahmespektrum, das auf eine DK 0 Deponie verbracht werden kann. Für Kleinmengen an DK 1/2 - Material (und eventuell weitere kritische Materialien wie Künstliche Mineralfaserabfälle oder Gipsplatten) soll in Zusammenarbeit mit Stadt und Landkreis Würzburg bzw. auf Ebene des ZVAWS zeitnah ein gemeinsames Annahmekonzept erarbeitet werden, was eine deutliche Entlastung für den privaten Kleinanlieferer bedeuten würde.

Die Öffnungszeiten sind aus Sicht der Verwaltung gemäß aktuellem Annahmekonzept ausreichend. Eine Ausweitung würde zusätzliche Kosten entstehen lassen und hinsichtlich Anlieferzahlen und -mengen keinen Mehrwert bringen. Kleinmengen Bauschutt können zu den großzügigen Öffnungszeiten am Wertstoffhof abgegeben werden.

Eine Annahme von außerhalb des Landkreises ist zwar grundsätzlich denkbar, aber mit einem hohen Risiko und verwaltungstechnischem Aufwand verbunden. Die Verwaltung wird aber die Möglichkeit einer kommunalen Zusammenarbeit mit Nachbarkreisen prüfen.

B) Antrag der FW/FBW-Fraktion zur Kreisbauschuttdeponie Iphofen

Zum Antrag der FW/FBW-Fraktion vom 28.10.2020 „Kreisbauschuttdeponie Iphofen - neues Betriebskonzept“ (vgl. Anlage 2) sowie zur gleichlautenden Ergänzung vom 30.10.2020 (vgl. Anlage 3) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Sicherung des Deponieraumes

Die Verwaltung stimmt insofern zu, als dass eine Neuausweisung von Deponieraum – sofern die aktuell vorhandenen Flächen verfüllt sind – mit großen Schwierigkeiten, Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung und Kosten verbunden sein dürfte. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass künftige rechtliche Änderungen zu ggf. wieder steigenden Ablagerungsmengen, aber auch zu weiteren Rückgängen führen können. Ein bedachter Umgang mit den vorhandenen Flächen ist daher einerseits angezeigt, andererseits muss auch die ökonomische Seite betrachtet werden. Die Verwaltung hat diesbezüglich an allen vorhandenen Stellschrauben gedreht, um einen möglichst kostendeckenden und gleichzeitig serviceorientierten Deponiebetrieb zu gewährleisten. Weiteren Informationen unter Punkt 2.

2. Senkung Defizit durch längere Abschreibungskosten

Die stark zurückgegangenen Anlieferungsmengen im Bereich Bauschutt von nur noch rund 6.000 t/a führen zu einem deutlichen finanziellen Defizit beim Betrieb der Kreisbauschuttdeponie. Neben der verminderten Einnahmeseite sind hierfür vor allem hohe Fixkosten im Bereich Personal, Unterhalt und Abschreibungen/Verzinsungen ursächlich.

Durch die Reduzierung der Öffnungszeiten zum 01.07.2020 konnten die Personalkosten bereits deutlich gesenkt werden. Dass die neuen Öffnungszeiten als angemessen und ökonomisch sinnvoll zu werten sind, zeigt ein Vergleich der Öffnungszeiten 01.07. – 28.10.2019 mit dem Zeitraum 01.07. – 28.10.2020. In beiden Jahren wurde eine nahezu identische Anzahl Anlieferer von 1.032 (2019) zu 1.042 (2020) erfasst. Die Reduzierung der Öffnungszeiten wirkt sich also nicht negativ auf die Anzahl der Anlieferer aus, vielmehr verteilt sich die Menge auf den kürzeren Zeitraum.

Im Bereich Unterhalt können hingegen keine Einsparungen vorgenommen werden, da hier u.a. gesetzlich notwendige Instandhaltungs-, Überwachungs- und Analysemaßnahmen einkalkuliert sind, die auch künftig zwingend durchzuführen sind.

Die Verwaltung hat daher für die neue Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum

2021/2022 bereits eine Reduzierung der Abschreibungskosten sowie der Verzinsung geprüft und mit der Kämmerei abgestimmt. Durch eine Ausweitung des Zeitraumes der Abschreibung und Verzinsung wesentlicher Abschreibungsgegenstände, der durch eine längere Nutzungsdauer möglich wird, können die jährlichen Kosten um nahezu 50 % reduziert werden. Hierin inbegriffen sind bereits die ab 2021 anzusetzenden Abschreibungen für die neueste Erweiterungsfläche. Eine Überprüfung und Neubewertung der Abschreibungen erfolgt im Zuge der nächsten Gebührenkalkulation Ende 2022.

Ob eine Finanzierung des Defizites der Bauschuttdeponien ganz oder teilweise über den allgemeinen Gebührenhaushalt möglich ist, wurde im Auftrag des Kreises vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüft. In seinem Gutachten verweist der BKPV darauf, dass dies durchaus gängige Praxis anderer örE ist. Der BKPV sieht die Begründungen des Kreises für diesen Schritt als nachvollziehbar an, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Kostenminimierung oder zur Verbesserung der Erlössituation ausgeschöpft wurden. Laut BKPV wurden im Bereich der Abfallwirtschaft bisher auch von den Verwaltungsgerichten Quersubventionierungen in gewissem Umfang oder die Deckung verschiedenster Kosten über die Restmüllgebühr (Grundgebühr) akzeptiert. Ob sich einer solchen Argumentation im Streitfall allerdings tatsächlich ein Verwaltungsgericht anschließen würde, kann der BKPV abschließend jedoch nicht einschätzen. Sollte sich der Landkreis dazu entscheiden, verbliebe somit ein gewisses Restrisiko.

3. Bauschutt von außerhalb des Landkreises

Eine Öffnung für gewerbliche Anlieferer von außerhalb des Landkreises wäre mit großen Unwägbarkeiten verbunden. Hier bewegt man sich auf dem sog. Spotmarkt. Es müsste unter Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungsstelle mit entsprechender Fachkenntnis eine aufwändige Bearbeitung und Akquise von ausreichend und stofflich geeignetem Material erfolgen. Hier kann es je nach Marktlage und rechtlichen Rahmenbedingungen zu kurzfristigen Veränderungen der Mengenströme kommen, sodass eine seriöse Planung und Kalkulation nur mit großen Unsicherheiten möglich sind. Zudem dürfte dies der Landkreisbevölkerung nur schwer vermittelbar sein. Daher hält die Verwaltung diese Variante für problematisch.

4. Aufstockung der Mengen durch interkommunale Zusammenarbeit

Eine Aufstockung der Mengen durch eine interkommunale Zusammenarbeit ist eine Möglichkeit, die die Verwaltung zeitnah prüfen wird, um für die Zukunft ggf. eine Reduzierung des defizitären Deponiebetriebs zu erreichen. Eine Kooperation mit benachbarten Landkreisen bei der Entsorgung von mineralischen Bauabfällen böte sich hier an. Hier wird die Verwaltung zeitnah mit möglichen Kandidaten Gespräche führen. Eine Umsetzung benötigt aber

Vorlaufzeit und kann ggf. im Laufe von 2021 angedacht werden. Darüber hinaus ist zum Thema Bauschutt - insbesondere im Hinblick auf Kleinmengen DK 1/2 - Material - demnächst eine Kooperation mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg und den anderen Verbandsmitgliedern geplant.

5. Entlastung durch Subventionierung der Abfallgebühren oder eigenes Förderprogramm

Die Verwaltung recherchiert die Möglichkeiten eines eigenen Förderprogramms. Eine Subventionierung über die allgemeinen Abfallgebühren ist gemäß KAG nicht möglich.

6. Zusätzliche Beratungsangebote der Abfallberatung für private Bauherren

Die Abfallberatung bietet seit vielen Jahren ein breites Beratungsangebot für Bauherren und am Bau tätige Firmen. Die Broschüre «Abfälle am Bau» der Abfallberatung erscheint i.d.R. jährlich und gibt auf mittlerweile 28 Seiten einen umfassenden Überblick über die Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen. Die ausführliche Adressliste von Recycling- und Entsorgerfirmen wird regelmäßig aktualisiert. Dieses Angebot steht natürlich auch auf der Homepage der Kommunalen Abfallwirtschaft unter www.abfallwelt.de zur Verfügung.

Breiten Raum nimmt auch die telefonische Beratung ein, wo individuell auf Verwertungs- und Entsorgungsprobleme im Zusammenhang mit Baumaßnahmen eingegangen werden kann und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Für am Bau tätige Firmen fand bereits Mitte 2018 eine von der Kommunalen Abfallwirtschaft organsierte Informationsveranstaltung statt, in der umfassend das neue Annahmekonzept auf den Bauschuttdeponien des Landkreises vorgestellt wurde.

Von Seiten der Kommunalen Abfallwirtschaft wurde Anfang dieses Jahres ein Beratungskonzept erarbeitet, das in Form von regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen analog zur Energieberatung Bauherren aber auch am Bau tätigen Firmen Hilfestellung bei der Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen anbieten will. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte dieses Konzept bisher allerdings nicht umgesetzt werden.

II. Information

Tamara Bischof
Landrätin